

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 17/11 B

L 13 AS 138/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 46 AS 549/05 (SG Oldenburg)

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Wilhelmshaven,
Herderstraße 10, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Januar 2011 - L 13 AS 138/07 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen - den Prozessbevollmächtigten der Kläger zugestellt am 10.1.2011 - haben die Kläger durch ihre Prozessbevollmächtigten am 10.2.2011 form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Sie haben das Rechtsmittel jedoch nicht begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Kläger haben die Frist zur Begründung der Beschwerde versäumt. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der am 10.3.2011 endenden zweimonatigen Beschwerdebeurkundungsfrist begründet werden müssen. Eine Begründung ist bislang beim BSG nicht eingegangen. Das Rechtsmittel muss daher verworfen werden (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

